jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/1/14 3Ob12/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1959

Norm

EO §35 Ag
EO §42 Z2

Rechtssatz

Daß eine Partei das den Exekutionstitel bildende Urteil durch eine strafbare Handlung bewirkt hat, kann keine Vollstreckungsgegenklage, sondern nur eine Wiederaufnahmsklage rechtfertigen. Auf Grund einer auf § 35 EO gestützten Klage, ist die Aufschiebung der Exekution wegen Aussichtslosigkeit einer Vollstreckungsgegenklage nicht zu bewilligen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/59
  Entscheidungstext OGH 14.01.1959 3 Ob 12/59
  EvBl 1959/84 S 135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0001251

Dokumentnummer

JJR_19590114_OGH0002_0030OB00012_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at